

**Lesefassung
Parkgebührenverordnung der Gemeinde Klausdorf
vom 11.01.2005**

mit 1. Änderung vom 09.01.2018

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003(BGBl. I S. 310,919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVObI. M-V 20101, S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klausdorf vom 19.12.2017 (Beschluss-Nr.: 086-09-17) folgende 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 11.01.2005 erlassen.

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Gebühren werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

1. für Klausdorf - Parkplatz Strandweg
2. für Barhöft - Parkplatz Klausdorfer Straße

(3) Die Gebühren für die im Absatz 2 genannten Parkräume betragen:

je angefangener Stunde	1,00 EUR
für einen Tag (24 Stunden)	4,00 EUR

§ 2

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Klausdorf vom 11.01.2005 tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Bekanntmachung: 10.01.2018 bis 21.01.2018